



Vol. 65.



Oberrichterlicher

Beweis,

201.

in Oelbe

des Sächsisch und Sächsl.

des Königs CAROLIS

zierenden Königs in Sachsen

Herzogin Margarethe, Erbprinzeßin,

geb. Prinzessin von Preussen, Erbprinzeßin,

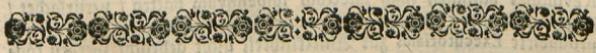
Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





Bedanken
 Über die
 In Sachen
 Bövelich
 Wider
 Bronckhorst,
 Jeso
 Winkelhausen
 Wider den
 Herrn Fürsten zu Salm.

Decise simplicis Querele, nunc Revisionis, & respectivè Citationis adre-assumendum in puncto Executorialium, von Seiten des letztern bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg in Druck übergebene / und daselbst den 29. Januarii 1735. dictate Facti Speciem.



S. I.



Ie in obgedachter Facti Specie enthaltene Gravamina, sofern selbige die jetzige Membra des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts betreffen / reduciren sich auf zwey Puncta, nemlich (1.) das die ex parte Bronckhorst wider die Cameral-Urtheil vom 28. Augusti 1618. interponirte Revision durch die Urtheil vom 28. Maji 1734. vor defere erkannt / und (2.) in letzt gedachter Sentenz wegen der Herrschafft Anholt die jetzige Klägerin von Winkelhausen nicht

696

Id. 65. (7)

Handwritten mark

nicht schlechterdings abgewiesen / sondern derselben an ermelbte Herrschafft formirte Prezenſion nur dermalen noch / und biß zu ihrem fernern Anrufen / aufgesetzt worden.

Hingegen die wider die Urtheil vom 28. Augusti 1618. in ermelbter Faci Specie weiter angeführte Beschwerden die jetzige Personen des Kayserl. und Reichs Cammer Gerichts nicht angehen / sondern in Judicio Revisorio, dafern Revisio bey Kräften blieben wäre / hätten erörteret werden müssen / weßhalb den dermalen davon gänglich abstrahiret wird.

Man will auch jezo mehr nicht als vorbesagten erstern Beschwerdunge Punkts wegen der deserirten Revision untersuchen / weil das Fürstliche Haus Salm den 2ten bey Kayserlicher Majestät besonders vorzubringen in der Faci Specie sich vorbehalten hat / welches abzuwarten seyn wird.

§. 2.

Zu desto gründlicherer Beurtheilung nun dieses erstern vermerckten Sachen Gravaminis wird nicht undienlich seyn / den Verlauf der Sache kürzlich zu präsumiren / welcher folgender maßen sich verhält:

Es hat Heinrich von Hüblich Dietrichen von Bronckhorst Jun. wegen der Helffte der von Dietrich von Bronckhorst Seniore, und Anna von Wittede Ebeuten / herrührenden Verlassenschaft / bey dem Kayserlichen und Reichs Cammer Gerichts in Anspruch genommen / und die daselbst extrahirte Citation am 21. Junii 1574. Gerichtlich reproduciren lassen / darauf die Partheyen viele Handlungen geflogen / biß endlich am 28. Augusti 1618. die in Impresso Salmensi sub Num. 1. besündliche Urtheil publiciret / und in derselben des Beklagten Erben zu Abtretung der eingeklagten Helffte der Verlassenschaft cum Fructibus condemniret worden.

Gegen diese Urtheil haben Dieterich und Johann Jacob / Grafen von Bronckhorst / das Remedium Revisionis ergriffen / auch das von Chur Maynz hierüber erhaltene Notifications-Schreiben in [45] am 14. Octobris 1618. judicaliter in Camera übergeben / welches / weil die Revisiones damalen noch Effectum suspensivum hatten / verursacht / daß die erkannte / und am 10. Decembris ejusdem Anni in [46] [47] reproducirte Executoriales zur Würcklichkeit nicht gebracht werden können.

Nachher hat die Sache eine geraume Zeit / vermuthlich wegen der eingefallenen Kriegszeiten / stille gelegen / nach erfolgtem Frieden aber klagender Theil dieselbe zu treiben wieder angefangen / und im Jahr 1652. gegen Herrn Leopold Philipp Carl Fürsten zu Salm Citationem ad resumendum extrahirt / auch in zwey mündlichen Recessen vom 4. und 5. Martii 1656. daß die gegenseitige Revisio, laut jüngsten Kayserlichen Edicti, nunmehr deferret sey / urgiret / und dahero um actiores und Mandatum de Exequendo gebetten.

§. 3.

Es hatte nemlich Weyland Ferdinand der Dritte / Römischer Kayser / Glorwürdigsten Andenkens / auf Einrathen und Gutachten gesamter Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / unterm 31. Decembris 1653. das in der Salmischen Facti Specie sub Num. 2. bengelegte Edict, wovon ein gedrucktes Exemplar in Archivio Camerali verwahret ist / im ganzem Reich publiciren lassen / darinnen unter andern verordnet wird:

Dasß vor dem letzten Tag nechstkünftigen Monats May ein jeder / so Revision in Camera gesucht / sub poena desertionis, so wohl bey dem Cammer-Gericht / als bey Chur-Manns / sich gebührend anmelden / und seine Gemüths-Meynung erklären solle / ob er die Sache zu prosequiren gedente / oder aus was Ursachen er solche Erklärung alsobald zu thun nicht vermöge.

Welschem Edicto viele Status Imperii so wohl als Privati nachgelebet / und / besage Extractus des darüber gehaltenen / und in Archivio Camerali befindlichen Registers / sub Lit. A. ihre Erklärung bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht übergeben haben. Da aber von Fürstlich-Salmischer Seiten damals dergleichen nicht geschehen / so war dieses das Fundament, worauf Kläger die accusirte Desertionem Revisionis gegründet. Gleichwohl ist in Camera darüber nicht so fort definitive geurtheilt / sondern am 5. Oäobris 1657. dem Herrn Beklagten speciale Handlung sub prejudicio auferlegt worden / welche derselbe am 26. Martii 1658. in [52] eingebracht / und in [53] ein Actostatum der Chur-Mannischen Canzley / in Facti Specie sub Num. 3. befindlich / des Inhalts: Dasß der Fürstlich-Salmische Agent intra Terminum, in Edicto Caesaris præfixum, ein Memorial pro reassumptione Revisionis dafelbst übergeben / produciret hat / welchem aber von Seiten der Kläger darum / weil nach Erfordern des Edicti Caesaris dergleichen Erklärung nicht auch in Camera geschehen / widersprochen / und Desertioni Revisionis inhæret worden.

Als nun hiernächst die Sache abermal eine geraume Zeit geruhet / und inmitteltst verschiedene Todes-Fälle von beyden Parteyen sich begeben / so hat die jetzige Klägerin von Bünckelhausen den Rechts-Streit wieder in Gang gebracht / und der Desertioni Revisionis ferner insinüret / welches zu verschiedenen Schrift-Wechselungen Anlaß gegeben / wortinnen von Fürstlich-Salmischer Seiten ungefährlich dasjenige / was in der Facti Specie enthalten / deduciret worden / darauf am 28. Maji 1734. die in Impresso Salmenü sub Num. 4. befindliche Sententia Desertoria erfolgt ist.

§. 4.

Ratio decidendi ergibt sich aus obigem Vortrag von selbst / es ist auch solche der Urtheil deutlich inseriret / allermaßen / weil in dem oft angezogenen Kayserlichen Edicto, sub Poena Desertionis, erfordert wird / daß ein jeder / so Revision vorhin gesucht gehabt / seine Erklärung

zung de prosequenda Revisione nicht bey Ebur: Mayns allein / sondern so wohl bey dem Cammer: Gericht als bey Ebur: Mayns / intra certum Terminum einbringen solle / und dann in Facto Acten-kündig war / daß das Fürstlich: Salmitische Haus intra hunc Terminum zwar bey Ebur: Mayns / nicht aber bey dem Cammer: Gericht / die Erklärung gethan hatte / der sichere Schluss folgete / daß das Cammer: Gericht nicht anders / als auf Desertoriam concludiren können. Quando enim Lex plura conjunctim requirit , non sufficit , unum practitisse.

Was ex parte Principis Salmenfis hiewider eingewendet worden / ist von schlechter Erheblichkeit / und bestehet in folgenden :

§. 5.

Anfangs trägt der Auctor Impressi Salmenfis pag. 2. kein Bedenken / das Kayserliche Edict vom 31. Decembris 1653. vor krafftlos und ohne alle Wirkung geblieben / ja als etu non Ens zu consideriren / wiewohl ohne Grund / anetwogen die oben angeführte Beylage sub A. ihm das Widerspiel zeigt / und daß die vornehmste Status Imperii in nicht geringer Anzahl / ja / welches besonders zu bemerken / Ebur: Mayns selbst / so wohl als Privati das Kayserliche Edict befolget / auch die unten anzuführende Prajudicia Cameralia weisen / daß das Kayserliche und Reichs: Cammer: Gericht auf dieses Edict verschiedentlich gesprochen habe. Der Grund / worauf der Salmitische Concipient dessen Entkräftung bauet / soll dartinnen bestehen / weil die in Recessu Imperii de Anno 1654. entworfene Revisions-Ordnung / mittelst Eröffnung des Judicii Revisorii , von so langen Jahren her / keine Folge gehabt / so müste auch das Edictum Caesareum , tanquam preparatorium , entkräftet seyn : Es dienet aber hierauff zur Antwort / eines theils / daß der in Edicto Caesareo präsignirte Terminus prajudicialis , weder auf eine vorrige / noch künftige Revisions-Ordnung / limitiret oder conditioniret / sondern denen Partheyen pure , absolute & illimitate surschrieben sey / andern theils / daß die in dem Jüngern Reichs: Abschied belibete Revisions-Ordnung nirgends aufgehoben worden / sondern annoch bestehet und befolget werden solle / wie unten mit mehrern angewiesen werden wird. Und ob wohl das Judicium Revisorium nicht eben um die Zeit / welche in dem Reichs: Abschied bestimmt war / sich versammelt gehabt / so alteriret doch solches das Revisions- Geschäft an sich selbst nicht / vielweniger kan dieses ex post erfolgte Emergens die Parthen von vorläuffiger Beobachtung der Fatalien befreyen / noch die hierüber vorher gemachte Besche entkräften / sondern die Partheyen müssen die ihnen vorgeschriebene Formalia und Fatalia beobachten / und es darauf nicht ankommen lassen / ob zur gesetzten Zeit der Richter auf dem Richter: Stuhl erscheine / oder nicht. Bleibt dieser Weeg / so kan solches denen Partheyen nicht schaden / wofern sie ihre Obliegenheit gewahret / ihre eigene mora und negligentia aber wird ihnen billig zur Last geleget / und wann hienächst von ohngefehr erfolget / daß der Richter in Termino zur Ausfüßung des Richters: Amtes sich nicht bereit finden läßt / so kan dieses der andern Parthen das ex mora & negligentia partis adversae erhaltene Recht nicht benehmen.

In verschiedenen Provinzen Teutschlands seind Land- oder Appellations-Gerichte / welche sich in gewissen Zeiten zu versammeln pflegen / befindlich / und denen dahin appellirenden oder provocirenden Partheien Formalia und Fatalia vorgeschrieben; Wann nun der Appellant die Fatalia negligirt / und es begehre sich hernach von ungefehr / daß das Appellations-Gericht wegen Kriegs / Pest oder anderer Fatalitäten / weder in der sonst gewöhnlichen Zeit / noch in vielen folgenden Jahren / sich versammeln könnte / so wird niemand behaupten / daß durch diesen post commissam negligentiam entstandenen Zufall / mora & negligentia Appellantis purgiret / und die Appellations-Ordnung / quoad Formalia, enträffet oder ein non Ens worden sey.

Noch näher der Sache zu treten / so ist bekandt / daß ante Edictum Caesareum de Anno 1653. das Judicium Revisorium Imperii in vielen Jahren nicht versammelt gewesen / auch zu desselben baldiger Eröffnung vorhero noch kein sonderbarer Ansehen sich zeigte / niemand aber wird daraus schließen / daß deshalb die Partheien die Fatalia zu obliwiren / weder in voriger Zeit schuldig gewesen / noch jezo schuldig wären / und diese sogenannte Preparatoria sicher negligiren könnten.

Hierzu kommt noch / daß dieses Fürstlich-Salmischer Seite jezo movirte Dubium, durch einen förmlichen Reichs-Schluss bereits würcklich entschieden und verworffen worden.

Dann als im Jahr 1705. in Revisionis-Sachen des Hoch-Stifts Münster wider die Münsterische Erb-Männer besagtes Hoch-Stift den Effectum suspensivum seiner contra Sententiam Cameralem etygo wandten Revision ex eodem Fundamento behaupten wollen / vorgebründ / es wäre in Recessu Imperii Novis. §. 124. denen künfftigen Revisionibus Effectus suspensivus unter dem Supposito und in der Absicht entzogen worden / weil man zugleich eine Revisions-Ordnung gemacht / vermög welcher die / so Revision gesucht / in kurzer Zeit zum würcklichen Genus dieses Beneficii gelangen solten und könnten / es sey aber binnen so langer Zeit kein Judicium Revisorium eröffnet / mitbin müsse / cessante ratione moventis, die dispositio de sublacione Effectus suspensivi auch cessiren / und dann Kayserliche Majestät hierüber ein Reichs-Buchten verlanget / so ist dasselbe unterm 30. Aprilis 1706, anßer was von dem damaligen casu in specie geschlossen worden / dahin aufzufallen:

Daß in keine Weise rathsam seyn würde / von den einmal errichteten Reichs-Schlüssen / sonderlich dem Reichs-Abchied de Anno 1654. und dessen Inhalt / bevorab was der Revision halber heilsam und bedächtlich darinnen verordnet / abzuweichen / sondern daß dabei NB. in allem fest und unverbrüchlich zu bestehen / auch daß in dicto Recessu beliebte Judicium Revisorium baldigst zu formiren sehe.

Welches Reichs-Buchten Kayserliche Majestät unterm 19. Julii 1706. allergnädigst ratificiret haben / wie dies alles in

Fabr. Staats-Canzley Part. II. pag. 239. seq.

zu lesen / auch ein gleiches in der Capitulation jezt Regirirender Kayserl. Majestät Artic. XVII. vers. Wiewohl aber 2c. verordnet ist.

Hieraus siehet ein jeder / daß das in Impresso Salmensis gefesete von nicht erfolgter Eröffnung des Judicii Revisorii hergenommene Argument, durch einen Reichs-Schluss bereits verworffen / und es / dessen ohnerachtet / bey denen in materia Revisionis gemachten Reichs-Schlüssen und Reichs-Abschied in allem belassen worden: Nun ist aber das Edictum Cæsareum de Anno 1653, unstreitig auf vorhergängiges Reichs-Gutachten ins Reich verkündet worden / dasselbe auch in Receßu Imperii de Anno 1654, wie unten gewiesen werden soll / expressè wiederholt und bestätigt / ja der Fürstlich-Salmische Concipient nennet es selbst ein Preparatorium, mitbin einen Theil des in ermeldtem Reichs-Abschied ajustirten Revisions-Geschäfts / folglich ist gedachtes Edictum Cæsareum annoch bey Kräfften. Und gewiß / da das Hoch-Stift Münster keine Aenderung des Reichs-Abschieds erhalten können / ohnerachtet selbstes an sich in Wahrnehmung der Fatalien nichts ermangelt lassen; Mit was Schein will das Fürstliche Haus Salm solches behaupten? welches die Fatalia nicht beobachtet / und also den Verlust der Revision sich selbst bezzumessen hat / auch des Judicii Revisorii sich nicht zu erfreuen gehabt haben würde / wann gleich selbiges noch im Jahr 1654. wäre eröffnet worden.

S. 6.

So ist auch irrth / wann der Autor Impressi Salmensis pag. 2. schreibt / es berührten die Cameral-Practici und Seribenten entweder das Edictum Cæsareum de Anno 1653. gar nicht / oder getraueten sich doch nicht / ihre Decision davon zu eröffnen. Dann obwohlen Koding.

in Pandect. Camer. lib. 3. tit. 61. §. 63. pag. mili. 797.

Die in Impresso gefesete Frage aufwirfft / so meldet er doch gleich da bey:

Interim hoc practicum constar, quod pars victrix, contra quam olim Revisio petita, in Cancellaria Imperialis Cameræ Attestatum super non renovata vel reassumta à parte adversa Revisione petierit, ut, Revisione deferra, Executionem Judicati faciliori negotio in Camera quæreret.

Welches genugsam zeiget / daß das Edictum Cæsareum, ohnerachtet das Judicium Revisorium Anno 1654. seinen würcklichen Fortgang nicht erreicht / in viridi observancia geblieben sey. Und damit hierüber aller Zweifel weg fallen möge / so beziehet man sich auf

Dni. Assessoris de Ludolfi Commentat. Systemat. Juris Cameral. Edit. 3. pag. 331.

Lit. B. Mit Beyfügung einiger Urthel sub *Lit. B.* deren noch mehrere Zweifels ohne fürgelegt werden könnten / wann nicht die Cameral-Acra und Urthels-Bücher größten Theils in Excidio Spirensi verlohren gegangen wären / und die jehige Causley-Personen / ohne Versäumnis ihrer ordentlichen Amts-Arbeit / zu Durchgehung der Acra und Urthels-Bücher sich die Zeit nehmen könnten.

S. 7.

§. 7.

Ubrigens ist es zwar an dem / daß die Fürstlich-Salmische Erklärung de prosequenda Revisione zu rechter Zeit bey Chur-Maynß geschehen / es ist aber solches nicht genug / indem das Edictum Casareum erfordert / daß eben so wohl bey dem Cammer-Gericht dergleichen Anzeige intra Terminum sub poena Desertionis gethan werden solle / welche aber nicht erfolget ist.

Zwar will der Fürstlich-Salmische Concipient pag. 3. dieselbe vor ganz unnöthig und überflüssig

vid. pag. 4. Impress. Salm. verb. *Derley unnöthige Multiplicationes Denunciationum &c. &c.*

um desto willen halten / weil das Reich den incendirten Endzweck / um zu erfahren / welche Partheyen ihre Revisiones fortzusetzen gemeynet wären / bereits durch die an Chur-Maynß beschene Declaration hätte erhalten können. Allein dieser Einwurff trifft auf eine taxirliche Weise die Kayserliche Majestät / auch Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / daß sie eine unnöthige und überflüssige Formalität circa Renovationes Revisionum eingeführet hätten / wodurch das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht an Befolgung der Reichs-Gesetze sich nicht ire machen lassen kan / wohl wissend / daß desselben Amt sey / nicht de Legibus, sondern juxta Legis Imperii zu judiciren / wiewohl leicht zu erachten siehet / daß Kayserliche Majestät und das Reich zu der gemachten Verordnung genugsame Ursachen werden gehabt haben / welche auch besage oben angeführter Beslage sub Lit. A. von so vielen Ständen und von Chur-Maynß selbst nicht vor unnöthig und überflüssig gehalten / sondern befolget worden.

§. 8.

Hiernechst fällt der Auctor Impressi ead. pag. 3. darauf / daß entweder das Edictum Casareum de Anno 1653. wenigstens in so weit die darinnen anbefohlene Anzeige an das Cammer-Gericht betrifft / durch den Reichs-Abschied de Anno 1654. aufgehoben / oder zwischen diesem und dem Edicto eine Antimonia sey.

Nun durchlese man alles dasjenige / was in allegatu Recessu Imperii vom §. 124. an / und folgendes / in materia Revisionum verordnet ist / so wird man kein Wort de abrogatione hujus Edicti in una vel altera ejus parte finden ; Vielmehr ist dasselbe in ermeldtem Reichs-Abschied §. 126. in verbis :

Wann sich die Parthey auf das ausgegangene Kayserliche Edict die Sache zu prosequiren erklärt u. u.

Item in §. 130. in verbis :

Die Partheyen / welche sich in dem durch unser unlängst ins Reich und dessen Grenzhe aufgelassenes Kayserliche Edict bestimmten Termin &c. &c.

Expressis verbis, und zwar generaliter, absque ulla ejus restrictione vel mutatione, auch in specio wegen der Erklärung de prosequenda Revisione,

sione, welche die Partheyen thun sollen / und inwieu des hier zu in Edicto präfigirten Termini, wiederholet und bekräftiget worden / sohey niemand zweiffeln kan / daß / wann das Edictum Caesareum auch nur in dem mindesten Stück durch den Reichs Abschied hätte aufgehoben oder verändert werden sollen / solches Edict in dicto Recessu Imperii nicht generaliter würde angezogen und zum Grund gesetzt / sondern vielmehr die verhabende Modification dem Reichs Abschied deutlich einverleibet worden seyn.

Diesem tritt noch bey / daß / laut obangezogener Verlage sub Lit A., auch nach dem 17. Maji 1654, an welchem Tag der Reichs Abschied zum Schlußgediehen / viele Status, und unter denen selben auch Chur Manns ihre intentionem prosequendi Revisiones dem Cammer Gericht angezeiget / welches dieselbe unterlassen haben würden / wofern in diesem Stück das Edictum Caesareum durch den Reichs Abschied wäre aufgehoben worden. Und obwohl der Autor Impressi Salmenis aus dem §. 130. Recess. Imper. Noviss. verfu: Des Churfürsten zu Mayns Liebden x. x. und in specie aus denen Worten:

Key Ihrer Chur Mannslichen Cansley angegeben. gedachte abrogationem Edicti erzwingen will / weil dabey des Cammer Gerichts nicht erwehnet würde / so kan doch diese illatio daraus gar nicht behauptet werden. Dann da einem zeitigen Herrn Churfürsten zu Mayns / als des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erb Canslern / zuschiet / die zu Erörterung der Revisionen deputirte Reichs Stände zu convociren / da auch in dem oft belobten Edicto denen Partheyen aufgegeben war / ihre Erklärung wegen Fortsetzung der Revision bey Chur Manns anzuzeigen / so war nichts natürlicher / als daß denen Convocations Schreibern aus der Chur Mannslichen Cansley eine Liste derer sich daselbst angegebenen Partheyen mit beygefüget würde / daraus aber kan keines wegs geschlossen werden / daß die Partheyen von der ihnen vorhin obgelegenen Schuldigkeit / auch bey dem Cammer Gericht ihre Anzeige zu thun / wären los gesprochen worden / anertwogen mit und neben einander stehen kan / daß zuvörderst die Partheyen bey Chur Manns und bey dem Cammer Gericht ihre Erklärung wegen Fortsetzung der Revision einbringen sollen / und daß hiernächst Chur Manns die bey ihm sich angemeldete Partheyen denen Ständen benenne.

Die Verba finalia dicti §. 130.

Beneben auch dem Cammer Gericht zu wissen machen / daß selbiges die Acta auffuchen lasse / und dieselbe zu diesem erstmal / auf Ratification der Revisoren, taxire / und den Partheyen verkünde.

Enthalten zwar nur dieses in sich / daß Chur Manns bey dem Cammer Gericht / wegen Auffuchung und Taxirung der Acten, eine Erinnerung thun solle / wann man aber auch diese Worte dahin nehmen will / daß Chur Manns aufgegeben seye / dem Cammer Gericht die bey der Chur Mannslichen Cansley sich angegebene Partheyen zu wissen machen zu lassen / so folget doch daraus nicht / daß diese nicht schuldig gewesen wären / auch selbst bey dem Cammer Gericht ihre Anzeige

zeige zu thun / in Betrachtung nicht nur alles selches / wie obgedacht/
ben und neben einander stehen kan / sondern auch die Einsendung der
Liste derer bey der Ebur-Mannßischen Cansley sich angemeldten Par-
theyen an das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht / um deshal-
ben unumgänglich nöthig war / weil vigore Edicti Caesarei, nicht bey
dem Cammer-Gericht allein / sondern auch bey Ebur-Mannß sub poe-
na Desertionis die Erklärung geschehen sollen / dahero das Cammer-
Gericht mit seiner eigenen verkertigten Liste, derer daselbst sich angege-
benen Partheyen / sich nicht begnügen könte / sondern auch wissen muß-
te / welcher bey Ebur-Mannß intra Terminum sich gemeldet / oder nicht /
um ratione Desertionis das nöthige stariren zu können / wie dann auch
eine Specification derer bey Ebur-Mannß sich angegebener dem Cam-
mer-Gericht würcklich communiciret worden / welche annoch in Archi-
vo Camerali verwahretlich aufbehalten wird.

Ein schlechter Beheßß ist es / wann in der Fadi Specie pag. 4. zu
Behauptung der Abrogation des Edicti Caesarei angeführet wird :

Es wäre der Fürst zu Salm bey Schließung des Reichs-Ab-
schieds de Anno 1654. Persönlich zugegen gewesen /
würde also seine Erklärung bey dem Cammer-Gericht
zu thun nicht unterlassen haben / wann er nicht ver-
gessen gewesen wäre / daß solches überflüssig / und des-
sen Reichs-Ständen nie zu Bedanken gestiegen sey /
derley unnöthige Multiplicationes Denunciationum auf-
zuladen.

Dann es ist unerwiesen / daß der damalige Herr Fürst von Salm der-
gleichen Meynung geheget habe / und kan die unterlassene Denunciation
ad Cameram ex incuria & negligentia Consiliariorum herrühren / wel-
ches man an seinen Ort gestellt seyn läßt / und sich um die Ursach sol-
cher unterlassenen Denunciation nicht bekümmert ; Wann aber auch
ermeldter Herr Fürst in der angegebenen Meynung gestanden haben
solte / vermag doch dieselbe keine Reichs-Gesetze zu ändern ; Daß hin-
gegen andere Status Imperii, welche den Reichs-Abchied eben so gut
werden verstanden haben / ganz andere Gedanken hiervon geführet /
und auch nach unterzeichnetem Reichs-Abchied die Denunciation bey
dem Cammer-Gericht vor nöthig crachtet / weist die oft angezogene
Beylage sub Lit. A., und darinnen befindliche Specification derjenigen
Reichs-Stände / welche auch nach dem 17. Maji 1654. ihre Erklärung
bey dem Cammer-Gericht einreichen lassen.

Von gleicher Unerbeklichkeit ist / wann in der Fadi Specie pag. 5.
vorgegeben wird / es wäre vorhin / laut der ältern Reichs-Gesetze /
genug gewesen / wann Interpositio Revisionis nur bey Ebur-Mannß
angezeigt worden / welches hiervon dem Cammer-Gericht Nachricht
ertheilt hätte / folglich müßte auch genug seyn / wann die Revisions-
Inhæsitiv-Declaration der Ebur-Mannßischen Cansley intimiret wäre.
Angesehen in einem jüngern Reichs-Gesetz / dem oft angezogenen Edi-
cto Caesareo, gerade das Widerspiel / und dieses / verordnet ist / daß
die Revisions-Inhæsitiv-Declaration nicht von Ebur-Mannß / sondern
von der Parthey selbst / sub poena Desertionis dem Cammer-Gericht
intim-

incrimiret werden solle / und da hujus Edicti abrogatio mit nichte verificiret / so findet das von dem Auctore Impressi Salmenensis allegirte Axioma gar wohl Platz / quod Lex non cantat, nec nos cantare debemus, & quod non mutatum, cur stare prohibetur?

§. 9.

Endlich wird in der Facti Specie pag. 4. auch darüber Beschwerde geführt / daß in der Cameral - Urtheil vom 28. Maji 1734. nicht der Effectus suspensivus der Revision entzogen / sondern Revisio selbst verdesert erkannt worden / es ist aber das letztere um deshalben mit Bestand Rechtens geschehen / weil nicht jene / sondern diese Strafe in dem Edicto Caesareo denjenigen angedrohet wird / welche den Terminum renovandæ Revisionis verabsäumen würden.

§. 10.

Aus obigem Vortrag erhellet zugleich / wie wenig Grund es habe / wann in der Facti Specie pag. 5. 6. sustiniret wird / es hätte das Cammer - Gericht die Entscheidung des litigiosi puncti Desertionis auszu sehen / und vorherho Interpretationem Authenticam abwarten sollen.

Man weiß von Seiten des Kayserlichen und Reichs Cammer - Gerichts sich wohl zu versehen / daß / wann ein Casus dubius würdlich vorhanden / und darüber in Collegio etne norable disparitas Votorum sich ereignet / hievon an einen zeitigen Herrn Churfürsten zu Maynz referiret / und von selbigem das weitere an Ihro Kayserliche Majestät und das Reich gebracht werden müsse / es hat auch Collegium Camerale solches bisshero jederzeit beobachtet / und wird es ferner unaufsehtlich thun / daß es aber so gleich / wann eine Parthey eine / jedoch unersündliche / Obscurität und Ambiguität fingiret / in Judicando still stehen / und Interpretationem Authenticam ohne Noth abwarten solle / ist demselben in keinem Reichs - Gesetz anbefohlen / es würden auch hieraus viele Partheyen Gelegenheit nehmen / den Lauff der Ge- rechtigkeit / zu Betrübung ihres Eigenthums / zu hemmen.

In gegenwärtiger Sache findet sich kein Casus dubius, worinnen dennach auch kein anderer Ausschlag erfolgen können / angesehen circa factum alles seine unstreitige Richtigkeit gehabt / und quoad punctum Juris man das Fundamentum Decisionis aus dem klaren Buchstaben des Edicti Caesarei hergenommen / wobey es gar keiner Interpretation, sondern nur einer Application bedurfft.

Gesetzt aber / es wäre hierbey eine Interpretation nöthig gewesen / so wird doch in der Facti Specie pag. 5. verfu: **Ob nun schon** 2c. 2c. selbst nachgegeben / daß das Kayserliche und Reichs Cammer - Gericht den litigiosum Punctum Desertionis juxta regulas Interpretationis doctrinalis habe entscheiden können / wannenhero man nicht siehet / wie das Fürstliche Haus Salm nunmehr aus der erfolgten Cammer - Gerichtlichen Entscheidung ein Gravamen machen möge. Dann daß in nur alle-

allogirter Paſſage behauptet werden will / als ob dieſes Gericht nur alſo
dann ſolcher Macht ſich gebrauchten könne / wofern es ſeine Urtheil nach
des Fürſtlich-Salmiſchen Concipientens, wiewohl an ſich ganz irrigen
und ungegründeten Principiis abgefaſſet hätte / hingegen weil dieſe Prin-
cipia bey dem Cammer-Gericht keinen Beyfall gefunden / daſſelbe kein
Urtheil fällen / ſondern die Sache ad Comitia zur authentischen Inter-
pretation verwieſen ſollen : Solches iſt ein Saß / welchen niemand appro-
biren wird / bevorab da laut obiger Beſlage ſub Lic B. das Cammers
Gericht auch uſualem Interpretationem, ja ſo gar beſage deſjenigen /
was von der Münſterſchen Erbmannen Sache angeführt worden / De-
clarationem Authenticam vor ſich hat / allermaßen in derſelben Sache
von Kayſerlicher Majestät und dem Reich concludiret / daſ / ohnerach-
tet die in Reſcſ. Imper. Noviss. beſtebte Revisions-Ordnung noch nicht
in allen Stücken zur würclichen Befolgung gedieben / dannoch es bey
demjenigen / was in denen Reichs-Schlüſſen und Reichs-Abſchied circa
Revisions wohlbedächtigt verordnet worden / gelassen / und darin
nichts verändert werden ſolle. Indeſſen ſoll doch die noch nicht erfolgte
Eröffnung des Judicii Revisorii der Haupt-Grund ſeyn / worauf der Au-
ctor Impreſſi Salmenſis gebauet hat.

Beſlagen.

Lit. A.

Extractus Designationis derjenigen / welche auf
der Römisch-Kayſerlichen Majestät ſub dato Regenspurg den
31. Decembris an die ſämtliche des Heiligen Reichs Aufſchrei-
bende Obr- Fürſten und Stände allergnädigſt außgegangen
Kayſerliche Edict bey dem Kayſerlichen Cammer-Gericht we-
gen Ihrer des Orts habenden Revisions-Sachen ſich nach
und nach ſchriftlich angegeben
haben.

Anno 1654. 24. Aprilis
ſtylo veteri.

S Röllich haben ſich Hans Georg / Valentin / Julius, und
Hans Friedrich alle von Kottenbahu zu Kendrweins-
dorff in Francken ſchriftlich dieſes Orts angemeldet / ſub
dato Kendrweinsdorff den 29. Martii Anno 1654, ſo
dicto 24. Aprilis eodem Anno allhier in Pleno verlesen
worden / cum inserta Reſervatione ut incus.

I.
Von Kotten-
bahu zu
Kendrweins-
dorff.

s. Maji stylo novo.

2. Dann haben sich Bürgermeiſter und Rath der Stadt Cölln angemeldet vigore Literarum de ima hujus, in specie wegen ihrer Seitß hiebevör gefuchten Revision, in Sachen von der Leoben contra die Stadt Cölln / Mandati Inhibitorii.

Veneris 13. Maji.

3. Herr Eberhard Herzog zu Württemberg ſchickte durch eigenen Botten anhero nachfolgende specificirte Revisions - Sachen zu prosequiren / cum reservatione ut intrus.

- 1.) Laubenbergische Geschwisterige contra Württemberg / Mandat. Immiss. S. C.
- 2.) Stift Bruchsal contra Grossen & Hartach und Württemberg / Mandati die von dem Stift Bruchsal an die zu Hartach begehrte Rheinländische Creyh / Steuer bes treffend.
- 3.) Verlichingen und Consorten contra Württemberg und Cente Schultheissen zu Mectmühl / auch Georg Nickeln / Appellationis.
- 4.) Kürwaungische Erben contra Württemberg / Mandati ad dimitt. Hypothec. S. C.
- 5.) Francisci Taurini Erben contra Württemberg / Mandati ponal. de solvend. S. C.
- 6.) Scheyng contra Württemberg / Citat. ad vidend. se relaxari ad effectum agendi, sub dato Stuttgart den 2. Maji Anno 1654.

NB. Ist dem Herrgen ein Recepiß gegeben.

NB. Ist ein Recepiß erteilt worden.

Eodem.

4. Offerirt sich die in Anno 1620. bey Thur & Mannß gefuchtß und erhaltene Revision in Sachen Laubenberg contra Württemberg / Mandati immisorialis S. C. nechst vorgemeldet zu prosequiren / sub dato Würzburg den 2. Maji stylo novo Anno 1654.

Eodem.

5. Erklärt sich nur allein in genere die ihres theils gefuchte Revisiones in Camera zu prosequiren / cum reservatione ulteriori prout in Literis sub dato 2. Maji Anno 1654.

Bürgermeiſter und Rath der Stadt Frankfurth am Mayn.

Eodem.

6. Stadthalter und Schöffen zu Groß- und Kleinen & Bernich contra Johannsen von Langen Erben überschicken unterthänige Erklärung offen in scriptis, so mit hoc die, hora 2 dá pomeridiana per Dominum Vice-Präsidentem Eschen eingehändigt worden.

Stadthalter und Schöffen zu Groß- und Kleinen & Bernich.

1108

Montags 7. Maji.

Inhoirirt sich / seine dieß Orts Rechts-hängige / bißhero per
Revisionem interpositam suspendirte Appellations - Sach Im Hoff
contra Im Hoff zu prosequiren / ut in Literis sub dato Nürnberg
2. Maji Anno 1654.

7.
Hant Hiero-
nimas Im-
Hof Senior zu
Nürnberg.

Eodem post Meridiem.

Wurde von diesen beyden Fürsten ein Schreiben sub dato
24. Aprilis jüngst eingeleuffert / darinnen aber keiner gewissen hies
bevor dieß Orts inimirten Revisions - Sachen / sondern allein in
genero Meldung geschicht pro salvando Termine, uti latius in-
tus.

8.
Hr. Christlian
und Albrecht
beyde Geveter-
ter Marggra-
fen zu Bran-
denburg.

Melden sich ebenmäßig nur in genero wegen dreyer Revi-
sions - Sachen an / so aber nicht specificiret werden / uti in Li-
teris.

9.
Chur- und
Fürstl. Sach-
sen - Henne-
bergische ver-
ordnere
Statthalter
und Räthe zu
Weesungen.

Mittwoch 10. Maji.

Dr. Johann Adam Sengel / nomine Herrn Johann Adolph
Grafen zu Schwarzenberg schicket zwey Schreiben an Dr. Meckeln
Advocac und Procuratorn Camerae albier / samt Beylagen / bey
Chur-Maynß ebenmäßig beschenehen Notification zwar etaverleibte
specificirter Revision - Sachen Schwarzenberg contra Nesselrod /
Appellations. Item Senßheim contra Seckendorff.

10.
Herr Johann
Adolph Graf
zu Schwarz-
berg contra
Nesselrod Ap-
pellat. Senß-
heim contra
Seckendorff.

Jovis 11. Maji 1654.

Præsentata Declaratio animi humillima de prosequenda Revi-
sione in scriptis, per Matthæum Bodson pro te & Consortibus in causa
Appellationis Martini & Christophori Bodson ac Consortum contra
Remaelum Huart modò ejus relictam Viduam Annam de Fays.

11.
Bodson &
Consort. contra
Huart.

Eodem.

Haben Ihre Fürstl. Gnaden Herr Marggraf Friedrich zu
Baaden-Durlach durch ihren hiesigen bestellten Procuratorn Dr. Kü-
horn einleuffern / dabey eine Specification solcher Dero hievor in-
imirten Revision - Sache ex Lectoria um die Gebühr mittheilen zu laß-
sen / cum reservatione uti latius in Literis præsentatis.

12.
Baaden con-
tra das Roth-
weische
Hof - Gericht
und Lucam
Bendern /
Appellations.

Veneris 12. Maji 1654.

Begehrt ratione præfixi Termini wegen der Revision - Sachen
Protogationem uti latius in Literis, nullâ factâ speciali mentione Chur-Trier.
unius, vel alterius causæ &c.

13.

D

Eodem

Eodem Veneris 11. Maji.

14. In specie Dr. Fontainische Erben betreffend / lassen durch ih-
 ren Procurator Dr. Stiebert eine schriftliche Notification erbeten /
 und bitte Praesentiren samt darinnen vermeldten Beylagen / Literis A.
 & B. signirt.
Holländer contra Torre / Cicat. ad vid. se immitti & praesentari in Possessionem Bonor.

Eodem.

15. Melden sich an wegen einverleibter Sachen Löwenstein-
 Herr Ferdinand Carl Werthheim contra Würzburg / Appellationis, dieselbe in Revisorio
 und Friedrich Ludwig beyde Frauen zu Löwenstein-
 Werthheim. Judicio zu prosequiren / per binas diversas Literas.
 In eadem causa haben sich des Chor- Stiffts und Cent- Ver-
 wandten zu Werthheim ebenmäßig als Intervenienten durch zwey
 unterschiedliche Schreiben angeben.

Sabbathi 12. Maji.

16. Passet durch Ihre Fürstl. Gnaden den Herrn Cammer- Rich-
 ter ein Schreiben rations der Revision - Sachen nur in genere ein-
 Maria Anna. schicken / ut laicius in Literis.

Lune 13. Maji.

17. Schickt gleichfalls ein Schreiben wegen der Revision - Sachen
 Herr Philipp Valentin Bischoff zu Bamberg. des Fürstl. Stiffts Bamberg in genere.

Eodem.

18. Offerirt sich die Sach inculirt Stadt Gelnhausen contra Ha-
 Sr. Friedrich Graf zu Hain-
 nau - Mün-
 zenberg. nau - Münsenberg / Mandati der Pf. das Ziegelhaus vor Geln-
 hausen in Alter Haslauer Terminen gelegen / betreffend / zu pro-
 sequiren,

Eodem.

19. Will die Sach Orsbeck contra Rehggen / Appellationis, in Re-
 Wilhelm von Rehggen zu Gerechtun-
 gen. visorio verfolgen.

Mercurii 14. Maji.

20. Will die Sach Mees contra die Rebelleische Erben / Appellatio-
 Georg Friedrich Nebell. nis, verfolgen / wie auch noch eine absonderliche Sache ab extrajudi-
 cial Decreto, das ihm abgeprochene Kempfer Guth in specie betref-
 fend / uti laicius in seinem überreichten schriftlichen Memorial.

Jovis 15. Maji.

21. Wollen ihre Stiebertor interponirte Revision - Sach prosequi-
 Meister und Rath der Stadt Straßburg. ren / in Sachen Bernhards von Kageneck contra die Stadt Straß-
 burg und Confort. turbaræ Possessionis, per Herrn Dr. Stiebert über-
 reicht.

Eodem

Eodem 13. Maji.

Haben durch ihren bestellten Procuratorn allhier Dr. Sties-
bern ein verschlossen Schreiben bereits vor etlichen Tagen wegen
ihrer dieß Orts hiebevorn inimierter Revisions - Sach in genere ein-
reichen lassen / darauf dem derentwegen anhero geschickten eigenen
Worten erst den 13. hujus ein Receptisse gleich andern ertheilet wor-
den.

22.
Chur- und
Fürstlich-
Sachsen-
Hennebergi-
sche Regie-
rung zu
Meinungen.

Eodem.

Passen per Herrn Dr. Gumbfen unterschiedliche Original-
Schreiben und Beylagen präsentiren / das sie die darinnen angezo-
gene Sachen contra Oldenburg / darinnen bereits Anno 1594. Re-
visio erhalten / prosequiren wollen.

23.
Frenherren
von Zin- und
Kniephau-
sen.

Eodem.

Läßet per eundem Dr. Gumbfen ein Original - Schreiben
durch Herrn Lt. Beckern zu Cölln aufgesetzt / in ihrem Nahmen / ra-
tione ihrer dieß Orts gesuchter Revisionen in genere einhändigen.

24.
Rassau-Sie-
gen.

Veneris 13. Maji.

Übergibt per Herrn Dr. Arenbergers Scribenten ein verschlos-
sen Schreiben wegen einverleibter Sachen Kirberg contra Hö-
bel / Appellationis & Mandati, welche sie endlich ferner zu verfolgen
gemeynnt.

25.
Frau Fran-
gard Gräfin
von Wobens-
heim/gebore-
ne vñ Häl-
lingen. Kirberg
contra Höbeln

Eodem.

Passen samt den Fürstlich vñ Braunschweig vñ Lüneburgischen
heimgelassenen Cangler und Räten des Fürstenthums Cörnberg
ein General - Schreiben wegen derselben hiebevorn dieß Orts an-
gekündigter Revisions - Sachen / durch ihren Bevollmächtigten
Sebastian Hageloch / Gerichts - Schreibern allhier zu Speyer / ein-
liefern / samt einem Original - Gewalt.

26.
Herr August
Christian
Ludwig und
Georg Wil-
helm Gweter
ter und Brü-
der / Herzoge
zu Braun-
schweig und
Lüneburg.

Eodem.

Präsentiret durch nachgedachten Sebastian Hageloch / Ge-
richts - Schreibern allhier zu Speyer / ein verschlossen Original - Schrei-
ben cum inserta Declaratione, die darinnen specificirte Sache Ho-
henlohe contra das Stifft Comberg eventualiter zu prosequiren.

27.
Frau Sophia
geborene
Walsgräfin
ben Rhein /
Gräfin von
Hohenlohe.

Eodem.

Läßet durch Dr. Erhards Protocollisten ein Schreiben über-
geben / die darinnen angezogene Sach Knaast contra Jelsen / Ap-
pellationis, in Revisorio zu End zu führen.

28.
Balthasar
Ludwig Kna-
ast zu
Straßburg.

Eodem 13. Maji.

29. Præsentirt per eundem Dr. Erhards Protocollisten ein Schreiben / die dardinnen specificirte Sach / Wimpffen contra Stifft Worms / Appellationis, die Pfarr- Kirchen zu Wimpffen und anders betreffend / in Revisorio aufzuführen.

Eodem.

30. Übergeben durch mehrgedachten Dr. Erhards Protocollisten ein Schreiben / vermög dessen sie dardinnen gemeldte Sach / Alten Stettin contra Franckfurt inticulirt / per Revisionem zu prolequiren entschlossen.

Eodem.

31. Lasset per Herrn Dr. Mocket ein Original - Schreiben cum Reverendissimo Episcopus Wormatiensis Hugo Eberhard. Postscripto einhändigen / des Fürstlichen Stiffts Worms hiesige Revision - Sachen in genere betreffend.

Eodem.

32. Exhibiren durch Dr. Kühorn einen Original - Schein von Wilhelm Johann Wolff Chur- Maynz / die einverleibte Sach Staplar contra Hamstatt / Appellationis, nunc Executorialium, in Revisorio aufzuführen.

Sabbathi 13. Maji.

33. Schickt Specification deren / so wohl wegen Dero Erz- Stifft Chur- Maynz / als Stifft Würzburg eingeleitbten Revisions - Sachen.

Eodem.

34. Überschickt gleichfalls ein Schreiben der Revisionen in Chur- Cölln. nere.

Eodem.

35. Similiter. Chur- Pfalz.

Eodem.

36. Überschickt ebenmäßig ein Schreiben die Baadenische Revisionen betreffend. Herr Margraf Wilhelm zu Baaden.

Eodem.

37. Lassen ein Schreiben wegen einverleibter Revision eines Magisches Erben / Magischer Erben contra Ebbische Erben / Appellationen zu Straßburg. nis.

Eodem

Eodem 18. Maji.

Passet per Lr. Wallraffen schriftliche Bittt offen einreichen/
wegen darinnen angezogener hiebevor gesuchter Revision in Sa-
chen Schwarzenberg contra Nesselrod. Item : Nesselrod contra
Heringen, Appellationis.

38.
Bertram
Freyher von
Nesselrod.

Eodem.

Passet per Lr. Wallraffen eine Missiv ad eundem abgangen/
präsentiren / wegen einverleibter Revisions - Sachen Rect contra
Heringen.

39.
Lr. Gabriel
Wirtenciar
zu Dusseldorf
Rect contra
Heringen/
Appellationis.

Eodem.

Idem Lr. Wallraff präsentirt ein Schreiben von Heinrichen
von Land / Schöffen zu Coblenz / an ihn Lr. Wallraffen abgangen/
wegen einverleibter unterschiedlichen Sachen / nemlich Land contra
Barlaam : Brender contra Reiffenberg und Hedinghausen. Item
Brender contra Elg : Item Brender contra Erag.

40.
Henrich von
Land/Schöff
zu Coblenz.

Sonntags den 11. Maji.

Dr. Moeckl präsentirt ein Schreiben von seinem Herrn Prin-
cipal, darinnen zwar keiner Revisions - Sachen in specie Meldung
geschicht / hat aber hiebevor in Sachen Heymann contra Vertugo
Appellationis, Revisionem denunciirt.

41.
Hubbart
Weymann.
Weymann
contra Vertu-
go / Appella.

Eodem 11. Maji.

Päst ein Schreiben von Herrn Dr. Theodoro Nicolai an
Dr. Stiebert abgangen / per eundem Dr. Stiebert präsentiren /
wegen derer darinnen in genere allein angeudeuten hiebevor in
ten Revisions - Sachen.

42.
Königl. Ma-
jestyät in
Dänemarek
und Herzog
zu Holstein-
Schleswig.

Eodem.

Am Abend hat Herr Vice - Präsidenten Eschen durch einen
Westphälischen Boten eine offene Supplication pro Termino deli-
berandi, ad unum Annum in Revisions - Sachen Lorek contra Racs-
feld inculcirt / eingeschoben : In Nahmen Annen von Lorek / ge-
bohrner von Schenckin / subscribirt.

43.
Anna von
Lorek / ge-
bohrne von
Schenckin.
Lorek contra
Racsfeldt.

NB. In der Vott zu examiniren / wer thue solches Schrei-
ben zugestellt x.

*Lune 1. Junii.
22. Maji.*

Passet per Dr. G. Gollen ein Schreiben präsentiren mit ein-
verleibten Revisions - Sachen : 1. Lübeck contra Hamburg / Appell.

44.
Stadt Ham-
de burg.

Ⓒ

de Anno 1626. Item 2. Hamburg contra Braunschweig / Lüneburg / Mandati pœnalis S. C. de Anno 1620. 3. Hamburg contra Forckdorff / Mandati S. C. de Anno 1619. Item 4. Budler contra Hamburg / Mandati de Exequendo S. C. in specie Schmidt betreffend.

Eodem.

45. Passet per eundem Dr. G. Gollen ein Schreiben wegen einer Stadt Heilbronn. verleihter Revision-Sachen Nachen contra Heilbronn / Mandati de solvendo S. C. überreichen.

Eodem.

46. Passet per eundem Dr. G. Gollen eine unterthänige Anzeig / wegen ihrer hiesigen Revision-Sachen in genere einreichen sub Num. 1.

Eodem.

47. Teuffelsche Erben zu Pruckenste. Übergeben per eundem Dr. G. Gollen unterthänig Anmels den Num. 2. in einer verleihter Revision-Sachen Staufferischer Erben contra die Teuffelsche Erben.

Eodem.

48. Gräflich-Ebersteinische Vormundschaft. Idem Dr. G. Goll übergibt vor sich selbst eine unterthänige schriftliche Anzeig / die darinnen specificirte Gräflich-Ebersteinische hiebevord gesuchte Revision-Sachen betreffend.

Eodem.

49. Stadt Hamburg. Passet per eundem Dr. G. Gollen noch ein ferner Schreiben mit eingeschlossener Designation nachfolgender Revision-Sachen einhändigen : 1. Fisc. contra von Sprechhelsen. 2. Fisc. contra Schuldorp. 3. Heilburg contra Budler. 4. Greuffel contra von Sondern. 5. Budler contra Hamburg / in specie Henrich Schmidt betreffend. 6. Fisc. contra Sprechelstein / Citat. ad vidend. is incidisse in pœnam Usurarium.

Eodem.

50. Henrich Ernst und Hans Martin / beyde Grafen zu Stollberg. Übergeben durch ermeldten Dr. G. Gollen ein Schreiben samt beygebundenen Convolut in Revision-Sachen Riedesel contra Stollberg / Mandati Executorialis S. C. die Grafschaft Königsstein belangend / mit Beyslagen Num. 1, 2, 3, 4. und einer gedruckten Deduction.

Martin

Martii 2. Junii.
23. Maji.

Präsentirt per Lt. Henningen unterthänige Anzeige und Bitte
in Nahmen ihres minderjährigen Sohneins Carl Casparn / in
Sachen Floroff contra Leyhen / Appellationis, den Palandischen
Hof zu Edln betreffend.

51.
Maria Anna
Wesland
Hans Georg
Frenberz von
der Leyhen/
geböhre
Freiin von
Frens.

Eodem.

Präsentirt per eundem Lt. Henning unterthänige Anzeige und
Bitte / in darinnen mentionirter hiesigen Revision - Sache Galen
contra Humpisch inculcirt.

52.
Christoph
Philipp von
Bernfau Hr.
zu Collbrug.

Eodem.

Erklären sich vermög eines an Herrn Cammer - Richter / Prä-
sidenten und Assessoren allhier abgelaßenen Schreibens / welches
per Dr. G. Hollen den 7. Maji bereits dem Herrn Vice - Präsi-
denti Eschen übergeben / aber inter rejecta auf dem Rathes - Tisch in der
untersten großen Rathes - Stuben bis heut daro verschlossen verlegt
blieben; Tandem durch jetzt wohlermeldten Herrn Vice - Präsi-
denten eröffnet / und mit dem Kanzley - Verwalter eingehändiget wor-
den / darinnen sie die einverleibte Sach Kolbheim contra Wolken
von Altenau / Mandati de non gravando contra Sententiam, Cum
Clausula, nunc Executorialiam, endlich dñs Orts zu prosequiren /
und aufzuführen resolviret synd.

53.
Hans Hein-
hard Volk /
von Altenau/
und Blasius
von Mühlen-
heim.

Mercurii 3. Junii.
24. Maji.

Präsentirt per Dr. G. Hollen unterthänige Anzeige propter in-
sertam Revisionem Kayserheim contra Dettingen und Consorten,
Mandati poenalis, die Earthaus Ehrstgarth betreffend.

54.
Herr Jo-
achim Ernst/
Graf zu Det-
tingen.

Veneris 5. Junii.
26. Maji.

Dr. G. Boll übergibt im Nahmen Herren Enno Ludwigen
Grafen und Herrn zu Ost - Friesland ein unterthänig Memorial,
samt einem Ehur - Mannischen Receptis wegen einverleibter Re-
vision - Sachen Ost - Friesland contra Raiphausen Anno 1594. in-
timirt.

55.
Herr Enno
Ludwig Graf
und Herr zu
Ost - Frie-
land.

Eodem.

Präsentiren durch Sebastian Gleichen Post - Officialn zu
Rheinhausen ein Original - Ehur - Mannisch Decret, und schrift-
liches Memorial wegen einverleibter Revision - Sachen Ehrerischer
Erben contra die Hellmannische Erben / Appellationis & Mandati
de non turbando Cum Clausula.

56.
W. Dr. Hilgers
Hellmanns
hinterlassener
Kinder und
Erbe. Ehrs-
rischer Erben
contra die Hel-
mannische Erb.

E 2

Luna

Lunæ 8. Junii.
29. Maji.

57. **Überschicken ein Schreiben se excusando wegen einverleibter Revision-Sachen / dah sie sich noch zur Zeit auf ausgegangenes Kayserliches Edict nicht parè resolviren können.**
Ur in Literis.
Dechant und Capitul zu Münster in Sr. Gregoristhal im Eszaf

Eodem.

58. **Überschicken gleichfalls ein Schreiben se excusando wegen einverleibter Revision-Sachen.**
Dechant und Capitul zu Münster in Sr. Gregoristhal im Eszaf

Martis 9. Junii.
30. Maji.

59. **Überschicken ein Revisions-Schreiben in Sachen Schwindt contra Franckfurt / Mandati Cassatorii & Inhibitorii Sine Clausula, cum Citacione super Injuriis damnisque datis, in specie Dr. Maximilian Faustens betreffend.**
Susana Faustin vñ Altschaffenburg / Hieronymus Peter vñ Sierten
Uxorio nomine,
Johann Philipp Kellner / Dr. U. x. nomine.

Mercurii 10. Junii.
31. Maji.

60. **Vid. Supplic. II. Maji. Herr Dhom Dechant von Baiern lasset ein Schreiben wegen dieser Revision-Sache darreichen / bittet Dilacionem Termini, bis zu ihrer Söhnen Wiederanheimkunft aus fremden Landen.**
Frau Anna Wittibin von Forck / geborne Schickin / Forck
contra Raßfeld / Appellar.

Lit. B.

Veneris 30. Martii 1703.

Unterschiedener Sachen Beyland Georg von der Lephen / dann auch Carl Caspar Freyherrn von der Lephen / jeho dessen Erben und Consorten in Aais benannt / wider auch Beyland Johann Wilhelm von Flodorf nachgelassene Wittib und Consorten, jeho Adrian Gustaven zu Flodorf / Appellationis, in puncto Revisionis: Ist Dr. Ziegler sein am 6ten Septembris und 29ten Novembris nächstvorigen Jahrs beschriebenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern von Amts wegen der Bescheid / wosern Lt. Steinhäusen / das seine Principalen oder dero Vorfahren / nach dem hievor durch Beyland Lt. Rieker bey diesem Kayserlichen Cammer- & Gericht am 4ten Junii 1621. eingebrachten / wegen der bey damaligem Herrn Churfürsten zu Mainz als Reichs-Canzlern gesuchten Revision aus der Churfürstlichen Cammer erhaltenen Decree vom zuten Maji selbigen Jahrs /

Jahrs / deme hernach in das Reich unterm 3ten Decembris 1653. außgelassenen Kayserlichen Edict gemäß / in dem darinnen angesehenen Termin oberwehnter ihrer gesuchten Revision halber / so wohl bey dem Herrn Eburfürsten zu Maynz / als des Heil. Reichs Erz. Canslern / als auch bey diesem Kayserlichen Cammer. Gericht sich gebührend angemeldet und erkläret haben / daß sie die Sache zu prosequiren gedoncken / glaublich bescheinen wird / wozu ihme Zeit 3. Monath pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / daß solches gehört werden / und er thue solches also oder nicht / nichts desto weniger auf des Begentheils fernere Anruffen in der Sachen ergehen solle / was Recht ist.

Sententia publicata den 16. Aprilis 1714.

In Sachen Weyland Balthasar und Johann Eustachii Schützen / genant Görz / jeso Friedrich und Wilhelm Balthasar Freyherrn von Schütz / genant Görz / wider auch Weyland Freyherrn Balthasar und Herrn Johann Friedrich / jeso Adalberten / Abten des Stiffes Fulda / Beklagten / Mandati auf die Pfandung. Constitution primi & secundi: Ist Lt. Dimpffel sein des Mandati de Exequendo halber beschribenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Lt. Steinhausen / der vorgewandten / aber ohnverfolgten und längst defert gewordenen Revision, auch alles übrigen ohnerheblichen und verzüglichen Einwendens ohngehindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß denen am 7ten und 9ten Marü Anno 1620. bey diesem Reichs. und Cammer. Gericht eröffneten Urtheilen gehorsamst gelebet seye / Zeit 3. Monath pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird / daß alsdann das Mandatum de Exequendo ohne ferneres Anruffen aus der Cansley gefolgt werden solle.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Generalia publica per 16 April
1714

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.



Faint handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Ka 5868

40

ULB Halle

3

007 369 794



TA → α

v 278

mt.





Bedanken
 über die
 An Sachen
 Hövelich
 Wider
 Bronckhorst,
 Jeso
 Winkelhausen
 Wider den
 Herrn Fürsten zu Salm.

*Decise simplicis Querele, nunc Revisionis, & respectivè Citationis adre-
 assumendum in puncto Executo-
 rialium, von Seiten des letztern bey
 der Reichs-Versammlung zu Regen-
 spurg in Druck übergebene / und da-
 selbst den 29. Januarii 1735. dictir-
 te Facti Speciem.*



§. I.

Die in obgedachter Facti Specie enthaltene
 Gravamina, sofern selbige die jetzige Membra des
 Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts be-
 treffen / reduciren sich auf zwey Puncta, nemlich
 (1.) das die ex parte Bronckhorst wider die Cam-
 eral-Urtheil vom 28. Augusti 1618. interponirte Re-
 vision durch die Urtheil vom 28. Maji 1734. vor-
 desert erkannt / und (2.) in letztgedachter Sentenz
 wegen der Herrschafft Anholt die jetzige Klägerin von Winkelhausen
 nicht

A

ok

696

Vd. 65. (1)